

# **Satzung**

**über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlage  
im Bebauungsgebiet „Große Gärten“ der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 24.02.1993**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Merkmale der endgültigen Herstellung
- § 2 Erschlossene Grundstücke
- § 3 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 4 Inkrafttreten

# Satzung

## über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlage im Bebauungsgebiet „Große Gärten“ der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 24.02.1993

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), und gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 26.11.1987 hat der Rat der Gemeinde Böhl-Iggelheim in der Sitzung am 11.02.1993 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage (Lärmschutzwall) im Bebauungsplangebiet „Große Gärten“ ist endgültig hergestellt, wenn das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

### § 2 Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

### § 3 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Die Verteilung des Erschließungsaufwandes nach Abzug des Gemeindeteils von 10 v.H. erfolgt nach Geschoßflächen. Für die Ermittlung der Geschoßfläche gilt § 5 Abs. 2 und 3 der Satzung der Gemeinde Böhl-Iggelheim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 26.11.1987 (Erschließungsbetragssatzung). Geschoßflächen, für die keine Schallpegelminderung im Sinne des § 2 dieser Satzung bewirkt wird, bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt.
- (2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 26.11.1987 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- |                 |                      |          |         |
|-----------------|----------------------|----------|---------|
| 1. mindestens   | 6 bis einschließlich | 9 dB(A)  | 25 v.H. |
| 2. von mehr als | 9 bis einschließlich | 12 dB(A) | 50 v.H. |

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 24.02.1993  
Gemeindeverwaltung:

gez.

Roos  
Bürgermeister